



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zum Tier im Mietrecht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im neuen Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851



Foto: Andreas Krebs

Der Hund beim Tierarzt

Aufgrund der Hilfebedürftigkeit des tierlichen Patienten ist das Verhältnis zwischen Hundehalter und Tierarzt in besonderem Masse emotional und birgt einiges an Konfliktpotenzial. Auch aus rechtlicher Sicht ist die Beziehung zum Tierarzt nicht immer unproblematisch, weil er nicht nur eine moralische, sondern in vielen Fällen auch eine gesetzliche (Mit-)Verantwortung für den Hund trägt.

Von Michelle Richner und Gieri Bolliger, TIR

Tierärzten kommt als Helfern und – rechtlich zwar unkorrekt, moralisch aber durchaus richtig bezeichnet – «Anwälten» der Tiere eine gesellschaftliche Schlüsselrolle zu. In ihre Tätigkeit, die weit über die Behandlung und Heilung hinausgeht, werden grosse Erwartungen und Hoffnungen gesetzt. Im Rahmen ihrer Möglichkei-

ten haben sie mit Fachwissen und Engagement für den bestmöglichen Schutz der Tiere zu sorgen. Vor allem sind Tierärzte aber auch wichtige Berater in Tierschutzfragen, indem sie ihre Kunden in den Bereichen Ernährung, Haltung, Zucht und Pflege von Hunden kompetent und unabhängig aufklären. Als Tierärztin oder Tierarzt darf sich nur bezeichnen, wer über ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Diplom verfügt. Das Führen einer privaten Tierarztpraxis muss zudem vom Kanton bewilligt werden.

Meist wird zwischen dem Klienten und dem Tierarzt die Behandlung eines kranken oder verletzten Hundes oder eine präventive Massnahme wie ein periodischer Gesundheitscheck vereinbart. Rechtlich spricht man dabei von einem Auftragsverhältnis, für das die Regeln des Obliga-

tionenrechts (OR) gelten. Es handelt sich um einen Vertrag, bei dem der Tierarzt die vereinbarte und sorgfältige Behandlung des Hundes schuldet, um diesen nach bestem Wissen und Gewissen zu pflegen und zu heilen. Zum Inhalt des Auftrags gehört in der Regel auch eine generelle Überprüfung des Gesundheitszustands des Tieres, das Stellen einer Diagnose sowie die ausführliche und sachliche Beratung über eine allenfalls notwendige Therapie oder Operation unter Hinweis auf die damit verbundenen Risiken. Dies bedeutet unter anderem, dass der Tierarzt immer im Interesse des Hundehalters – und natürlich des Hundes – und nach aktuellen tiermedizinischen Grundsätzen vorzugehen hat. Befolgt der Tierarzt all diese Punkte, hat er seine vertragliche Pflicht erfüllt und der Klient (meistens handelt es sich dabei um den Eigentümer des zu behandelnden Hundes) hat ihm eine Entschädigung für die erbrachte Leistung zu bezahlen.

Zu beachten ist, dass der Tierarzt dem Hundehalter zwar ein bestimmtes Tätigwerden, nicht aber auch das Gelingen der Behandlung schuldet. Ebenso wenig wie ein Humanmediziner beispielsweise versprechen kann, dass eine Chemotherapie bei einem Menschen zur Heilung von Krebs führt, kann auch der Tierarzt eine Genesung – rechtlich ausgedrückt einen Erfolg – garantieren. Seinen Honorarsanspruch verliert der Tierarzt nur dann, wenn er nachweislich unsorgfältig oder nicht nach den Regeln der tierärztlichen Kunst vorgegangen ist. Ein solcher Verstoss gegen die

Sorgfaltspflicht liegt etwa vor, wenn dem Arzt für die vorgenommene Behandlung die entsprechenden Kenntnisse, Erfahrungen sowie Aus- und Weiterbildungen fehlen, er den Hundehalter mangelhaft aufklärt oder dessen Einwilligung nicht einholt, er nicht die ungefährlichste Methode wählt oder Befunde mangelhaft dokumentiert. Als Massstab gilt jene Sorgfalt, die von einem pflichtbewussten Durchschnittstierarzt zu erwarten wäre. Lässt sich ein solches Fehlverhalten nachweisen, was für den tiermedizinischen Laien jedoch nicht einfach ist und häufig nur mittels eines kostspieligen Expertengutachtens gelingt, muss das Honorar nicht bezahlt werden. Allenfalls entsteht zudem ein Anspruch auf Schadenersatz einschliesslich des sogenannten Affektionswerts (emotionaler Wert) des Tieres. Eine Klage gegen den Tierarzt müsste innerhalb eines Jahres nach dem Vorfall je nach kantonaler Regelung beim Sühnbeamten oder Gericht eingereicht werden. Liegt kein gegenteiliger Beweis vor, wird aber davon ausgegangen, dass der Tierarzt die beste Heilungsmethode angewendet hat, auch wenn diese nicht zu einer Heilung führte.

Anders ist die Sachlage, wenn man mit dem Tierarzt nicht einen Auftrag, sondern einen sogenannten Werkvertrag über eine bestimmte Tätigkeit vereinbart. Dies wird gelegentlich gemacht, wenn nicht eine umfassende Behandlung, sondern lediglich eine bestimmte Tätigkeit, wie das Erstellen von Röntgenbildern oder das Durchführen einer Sterilisation, Kastration oder Impfung abgemacht wird. In diesem Fall gilt, dass der Vertrag erst dann erfüllt ist und einen Vergütungsanspruch des Tierarztes auslöst, wenn der Erfolg genau so eintritt, wie es abgemacht wurde. Im Unterschied zur Rechtslage bei einem Auftrag kann der Tierarzt beim Werkvertrag bei Ausbleiben des vereinbarten Erfolgs auch zur unentgeltlichen Verbesserung seiner Arbeit oder zur Honorarkürzung verpflichtet werden. Die Abgrenzung zwischen Auftrag und Werkvertrag ist nicht immer einfach und muss stets im konkreten Einzelfall vorgenommen werden.

Der Vertrag zwischen Hundehalter und Tierarzt ist für beide Parteien erst dann bindend, wenn sie sich über die Behandlung geeinigt haben, frühestens also wenn der Tierarzt den Hund entgegennimmt. Ist ein Auftrag zustande gekommen, steht es den Parteien allerdings jederzeit frei, von diesem wieder zurückzutreten. Ebenso wie der Kunde, der sich nach einem anderen Veterinär umsehen kann, darf auch der Tierarzt eine Behandlung ablehnen. Dies tut er beispielsweise, wenn er nicht über die für einen Eingriff erforderlichen speziellen Fähigkeiten verfügt. Grundsätzlich gilt also die freie Tierarztwahl für den Kunden und die freie Kundenwahl für den Tierarzt.

Im Gegensatz zur unterlassenen Nothilfe beim Menschen, die strafrechtliche Folgen hat, gibt es für den Tierarzt keine



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Alexandra Spring,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter der TIR.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht

Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43

www.tierimrecht.org

Spendenkonto (Post): 87-700700-7

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

Wenn ein frei laufender Hund zu meinem angeleiteten Hund kommt und meiner beisst zu, muss ich dann haften? Eigentlich verletze ich meine Sorgfaltspflicht ja nicht, ich habe meinen Hund an der Leine, im Gegensatz zum anderen Hundehalter, der seinen Hund nicht anleint. Trotzdem sind ich und viele befreundete Hundehalter, mit denen ich über dieses Szenario gesprochen habe, unsicher, ob es tatsächlich so ist.

Grundsätzlich haftet ein Hundehalter für die von seinem Tier verursachten Schäden, wenn er nachweisen kann, dass er alles in seiner Macht Stehende vorgekehrt hatte, um den Schaden abzuwenden, und dieser aus unvorhersehbaren Gründen dennoch eingetreten ist. Juristisch wird hier von einem sogenannten Entlastungsbeweis gesprochen. Das Verhalten des Hundehalters beurteilt sich dabei jeweils nach objektiven Kriterien, wobei die Gerichtspraxis sehr hohe Anforderungen an den Entlastungsbeweis stellt. Entscheidend ist, was ein vernünftiger und umsichtiger Tierhalter in derselben Situation zur Schadensvermeidung vorgekehrt hätte. In den meisten Fällen wird der Halter, der seinen Hund in der von Ihnen geschilderten Situation an der Leine hatte, seine Sorgfaltspflicht wohl erfüllt haben. Da es jedoch immer auf die genauen Umstände des konkreten Einzelfalls ankommt, lässt sich die Frage der Haftung nicht generell beantworten, weshalb es keine Garantie gibt, dass der Halter des angeleiteten Hundes nicht doch zumindest einen Teil des Schadens zu tragen hat.

gesetzliche Verpflichtung, notleidende Hunde aufzunehmen und ihnen zu helfen. Aus ethischer Sicht sollte der Tierarzt aufgrund seines Berufs und seiner Fachkenntnisse auf Hilfe angewiesene Hunde – unabhängig davon, ob sie herrenlos sind oder jemandem gehören – aber trotzdem behandeln. Sein Engagement darf auch nicht an finanziellen Überlegungen oder persönlichen Abneigungen gegen den Tierhalter scheitern. Es sollte sich aber wirklich um einen Notfall handeln; geht es lediglich um eine nicht dringende Dienstleistung wie die Fellpflege, eine Impfung oder eine kaum schmerzhaft und nicht lebensgefährliche Verletzung, kann der Tierarzt die Behandlung verweigern. 🐾